

Zusammenfassende Dokumentation

Beratungsverfahren Methodenbewertung

Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung, Richtlinie
Methoden vertragsärztliche Versorgung sowie die
Qualitätssicherungs-Richtlinie:

Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Vom 19.11.2024

Unterausschuss Methodenbewertung
des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss

Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Postfach 12 06 06

10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 275 838 - 0

Internet: www.g-ba.de



Inhalt

A	Beschluss und Tragende Gründe	5
A-1	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V.....	5
B	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens.....	6
B-1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	6
B-2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	6
B-3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	6
B-4	Übersicht	7
	B-4.1 Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde	7
B-5	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens.....	7
B-6	Schriftliche Stellungnahmen	7
	B-6.1 Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen	8
	B-6.2 Auswertung von verfristet eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen	9
B-7	Mündliche Stellungnahmen	10
	B-7.1 Teilnahme und Offenlegung von Interessenkonflikten.....	10
	B-7.2 Wortprotokoll der Anhörung zum Stellungnahmeverfahren.....	11
	B-7.3 Auswertung der mündlichen Stellungnahmen.....	11
B-8	Würdigung der Stellungnahmen	11
C	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens.....	12
	C-1.1 Beschlussentwurf KHMe-RL, der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde..	12
	C-1.2 Beschlussentwurf QS-RL, der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde	12
	C-1.3 Beschlussentwurf MVV-RL, der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde....	12
	C-1.4 Tragende Gründe KHMe-RL, QS-RL, MVV-RL, die in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurden.....	12
	C-1.5 Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Phlebologie und Lymphologie (DGPL)	12
	C-1.6 Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e. V. (DGPRÄC).....	12
	C-1.7 Verzicht der Bundesärztekammer (BÄK)	12
	C-1.8 Verzicht des Deutschen Pflegerats (DPR).....	12
	C-1.9 Wortprotokoll zum Stellungnahmeverfahren	12
C-2	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V	12
	C-2.1 Prüfergebnis KHMe-RL	12
	C-2.2 Prüfergebnis QS-RL.....	12
	C-2.3 Prüfergebnis MVV-RL	12
C-3	Beschlüsse	12

C-3.1	Beschluss KHMe-RL	12
C-3.2	Beschluss QS-RL.....	12
C-3.3	Beschluss MVV-RL	12
C-4	Tragende Gründe	12

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BAnz	Bundesanzeiger
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
FBMed	Abteilung Fachberatung Medizin der Geschäftsstelle des G-BA
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
IQWiG	Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen
RL	Richtlinie
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
UA MB	Unterausschuss Methodenbewertung
VerfO	Verfahrensordnung des G-BA

A Beschluss und Tragende Gründe

Der Beschluss zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, zur Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung und die Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie sowie die Tragenden Gründe zu den Beschlüssen sind im Kapitel C abgebildet.

Das Bewertungsverfahren ist unter folgendem Link dokumentiert: <https://www.g-ba.de/bewertungsverfahren/methodenbewertung/75/>.

A-1 Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V

Die Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V wird nach Beschlussfassung veranlasst. Nach Vorliegen des Prüfergebnisses ist dieses in Kapitel C abgebildet.

B Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

B-1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA MB hat in seiner Sitzung am 8. August 2024 den in Kapitel B-4.1 aufgeführten Institutionen/Organisationen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für dieses Beschlussvorhaben erteilt.

Folgenden Organisationen ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

- Bundesärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V,

Der UA MB hat folgende weitere Institutionen/Organisationen, denen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO für dieses Beschlussvorhaben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu erteilen war, festgestellt:

- Einschlägigkeit der in Kapitel B-4.3 genannten Fachgesellschaften gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V

Gemäß § 136 Absatz 3 SGB V wurden der Verband der Privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer sowie der Deutsche Pflegerat bei der Änderung des Beschlusses vom 19. September 2019 über die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III beteiligt.

B-2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der UA MB beschloss in seiner Sitzung am 8. August 2024 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen (siehe Kapitel C) wurden den Stellungnahmeberechtigten am 8. August 2024 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

B-3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.
- dass bei nicht fristgerechtem Eingang einer schriftlichen Stellungnahme die Möglichkeit besteht, dass diese nicht mehr ausgewertet wird und in diesem Fall keine Einladung zur Anhörung erfolgt.

B-4 Übersicht

B-4.1 Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde

In der nachfolgenden Tabelle sind die Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde, aufgelistet und sofern eine solche abgegeben wurde, wurde dies unter Angabe des Eingangsdatums vermerkt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme
Bundesärztekammer (BÄK)	05.06.2024
Deutscher Pflegerat e.V.	
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.	08.08.2024
Einschlägige, in der AWMF-organisierte Fachgesellschaften, vom G-BA bestimmt	
Deutsche Schmerzgesellschaft e.V.	
Deutsche Dermatologische Gesellschaft (DDG)	
Deutschen Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e. V. (DGPRÄC)	21.08.2024
Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie e.V. (DGAV)	
Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e.V. (DGCH)	
Deutsche Gesellschaft für Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin - Gesellschaft für operative, endovaskuläre und präventive Gefäßmedizin e.V. (DGG)	
Deutsche Gesellschaft für Phlebologie (DGP) umbenannt Januar 2023 zur Deutschen Gesellschaft für Phlebologie und Lymphologie (DGPL)	17.08.2024
Deutsche Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation (DGPMR)	
Deutsche Gesellschaft für Plastische und Wiederherstellungschirurgie	
Deutsche Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung e.V.	
Gesellschaft Deutschsprachiger Lymphologen (GDL)	
von AWMF bestimmt	
DGf Angiologie - Gesellschaft für Gefäßmedizin (DGA)	
Netzwerk Evidenzbasierte Medizin (EbM-Netzwerk)	

B-5 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

Die Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens sind in Kapitel C abgebildet.

B-6 Schriftliche Stellungnahmen

Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind in Kapitel C abgebildet.

B-6.1 Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen

Im Folgenden finden Sie die Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen, der stellungnahmeberechtigten Organisationen / Institutionen. Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind in Kapitel C abgebildet. In der nachstehenden Tabelle sind keine Ausführungen abgebildet, die lediglich die zur Stellungnahme gestellten Inhalte wiedergeben oder die das Stellungnahmeverfahren selbst beschreiben.

Lfd. Nr.	Inst./Org.	Änderungsvorschlag/Begründung/Kommentar	Auswertung	Beschlussentwurf
1	DGPL	Wir stimmen dem Entwurf zu, die Angabe „2024“ durch „2025“ zu ersetzen. Begründung: Auch wenn wir in unserer ursprünglichen Stellungnahme teilweise andere Kriterien vorschlugen, sehen wir keinen Sinn darin, dies jetzt noch für die Dauer eines Jahres zu tun. Deshalb erübrigt sich auch eine Teilnahme an der Anhörung.	Kenntnisnahme	Keine Änderung
2	DGPRÄC	Tragende Gründe zu den Beschlussentwürfen des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung KHMe-RL, MVV-RL und QS-RL zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III 2. Eckpunkte der Entscheidung „Aufgrund der noch laufenden Ergebnisauswertung der Erprobung zum Beobachtungszeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der Liposuktion ist die Verlängerung der Befristungen erforderlich, um die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit einem Lipödem im Stadium III bis zu einer abschließenden Entscheidung des G-BA zu gewährleisten.“ Begründung:	Die von der DGPRÄC genannte, Anfang 2024 veröffentlichte revidierte Version der S2k-Leitlinie zum Thema Lipödem wird bei der abschließenden Entscheidung zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium I bis III im Jahr 2025 berücksichtigt.	Keine Änderung

	<p>Für die DGPRÄC ist die Sicherung der Versorgungsqualität für Patientinnen mit Lipödem im Stadium III grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Eine Verlängerung der bestehenden Regelung ist allerdings gleichbedeutend einer Nichtberücksichtigung der Anfang 2024 veröffentlichten revidierten Version der S2k Leitlinie zum Thema Lipödem, in der explizit der Schweregrad der Erkrankung nicht nach Morphologie (also der Stadienklassifikation nach Strößenreuther) eingeteilt werden soll, bzw. Therapieverfahren unabhängig von dieser Stadienklassifikation ausgesprochen werden sollen.</p> <p>Somit würde die zeitliche Verlängerung der bestehenden Regelung eine komplizierte Situation für Behandler ergeben, die die Liposuktion bei Lipödem durchführen. Patientinnen mit Lipödem im Stadium I und II nach Strößenreuther könnte mit Verweis auf die aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen der S2k Leitlinie gemäß der aktuell gültigen Regelung keine bedarfsgerechte Versorgung angeboten werden. Diese Diskrepanz zwischen Leitlinienempfehlungen einerseits und der Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses andererseits führte unserer Einschätzung nach bereits in den vergangenen Monaten (vor diesem Beschlussentwurf zur Verlängerung der Regelung) zu Unsicherheit bei Behandlern und PatientInnen.</p> <p>Um dieser Diskussion vorzugreifen wäre es zu erwägen in den tragenden Gründen zum Beschlussentwurf einen Passus einzufügen, der hierauf Bezug nimmt.</p>		
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

B-6.2 Auswertung von verfristet eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen

Es sind keine Stellungnahmen verfristet eingegangen.

B-7 Mündliche Stellungnahmen

B-7.1 Teilnahme und Offenlegung von Interessenkonflikten

Alle stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, wurden fristgerecht zur Anhörung am 12. September 2024 eingeladen.

Vertreterinnen oder Vertreter von Stellungnahmeberechtigten, die an mündlichen Beratungen im G-BA oder in seinen Untergliederungen teilnehmen, haben nach Maßgabe des 1. Kapitels 5. Abschnitt VerFO Tatsachen offen zu legen, die ihre Unabhängigkeit potenziell beeinflussen. Inhalt und Umfang der Offenlegungserklärung bestimmen sich nach 1. Kapitel Anlage I, Formblatt 1 VerFO (abrufbar unter www.g-ba.de).

Im Folgenden sind die Teilnehmer der Anhörung am 12. September 2024 aufgeführt und deren potenziellen Interessenkonflikte zusammenfassend dargestellt. Alle Informationen beruhen auf Selbstangabe der einzelnen Personen. Die Fragen entstammen dem Formblatt und sind im Anschluss an diese Zusammenfassung aufgeführt.

Organisation/ Institution	Anrede/Titel/Name	Frage					
		1	2	3	4	5	6
Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen (DGPRÄC)	Dr. med. M. Ghods	ja	nein	nein	ja	nein	nein

Frage 1: Anstellungsverhältnisse

Sind oder waren Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor angestellt bei einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere bei einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband?

Frage 2: Beratungsverhältnisse

Beraten Sie oder haben Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor ein Unternehmen, eine Institution oder einen Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere ein pharmazeutisches Unternehmen, einen Hersteller von Medizinprodukten oder einen industriellen Interessenverband direkt oder indirekt beraten?

Frage 3: Honorare

Haben Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor direkt oder indirekt von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband Honorare erhalten für Vorträge, Stellungnahmen oder Artikel?

Frage 4: Drittmittel

Haben Sie und/oder hat die Einrichtung (sofern Sie in einer ausgedehnten Institution tätig sind, genügen Angaben zu Ihrer Arbeitseinheit, zum Beispiel Klinikabteilung, Forschungsgruppe etc.), für die Sie tätig sind, abseits einer Anstellung oder Beratungstätigkeit

innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband finanzielle Unterstützung für Forschungsaktivitäten, andere wissenschaftliche Leistungen oder Patentanmeldungen erhalten?

Frage 5: Sonstige Unterstützung

Haben Sie und/oder hat die Einrichtung (sofern Sie in einer ausgedehnten Institution tätig sind, genügen Angaben zu Ihrer Arbeitseinheit, zum Beispiel Klinikabteilung, Forschungsgruppe etc.), für die Sie tätig sind, innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor sonstige finanzielle oder geldwerte Zuwendungen (z. B. Ausrüstung, Personal, Unterstützung bei der Ausrichtung einer Veranstaltung, Übernahme von Reisekosten oder Teilnahmegebühren ohne wissenschaftliche Gegenleistung) erhalten von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere von einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband?

Frage 6: Aktien, Geschäftsanteile

Besitzen Sie Aktien, Optionsscheine oder sonstige Geschäftsanteile eines Unternehmens oder einer anderweitigen Institution, insbesondere von einem pharmazeutischen Unternehmen oder einem Hersteller von Medizinprodukten? Besitzen Sie Anteile eines „Branchenfonds“, der auf pharmazeutische Unternehmen oder Hersteller von Medizinprodukten ausgerichtet ist?

B-7.2 Wortprotokoll der Anhörung zum Stellungnahmeverfahren

Das Wortprotokoll der Anhörung am 12. September 2024 ist in Kapitel C abgebildet.

B-7.3 Auswertung der mündlichen Stellungnahmen

In der Anhörung wurden keine über die schriftlich abgegebenen Stellungnahmen hinausgehenden Aspekte vorgetragen. Daher bedurfte es keiner gesonderten Auswertung der mündlichen Stellungnahmen (siehe 1. Kapitel § 12 Absatz 3 Satz 4 VerfO).

B-8 Würdigung der Stellungnahmen

Die Würdigung der Stellungnahmen ist in den Tragenden Gründen (siehe Kapitel C-6) abgebildet.

C Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

C-1.1 Beschlussentwurf KHMe-RL, der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde

C-1.2 Beschlussentwurf QS-RL, der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde

C-1.3 Beschlussentwurf MVV-RL, der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde

C-1.4 Tragende Gründe KHMe-RL, QS-RL, MVV-RL, die in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurden

C-1.5 Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Phlebologie und Lymphologie (DGPL)

C-1.6 Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e. V. (DGPRÄC)

C-1.7 Verzicht der Bundesärztekammer (BÄK)

C-1.8 Verzicht des Deutschen Pflegerats (DPR)

C-1.9 Wortprotokoll zum Stellungnahmeverfahren

C-2 Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V

C-2.1 Prüfergebnis KHMe-RL

C-2.2 Prüfergebnis QS-RL

C-2.3 Prüfergebnis MVV-RL

C-3 Beschlüsse

C-3.1 Beschluss KHMe-RL

C-3.2 Beschluss QS-RL

C-3.3 Beschluss MVV-RL

C-4 Tragende Gründe



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Vom T. Monat JJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJ beschlossen, die Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz Seite 4466), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJ (BAnz AT TT.MM.JJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage I Nummer 14 (Liposuktion bei Lipödem im Stadium III) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
des Beschlusses vom 19. September 2019 über die
Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im
Stadium III

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, den Beschluss über die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III vom 19. September 2019 (BAnz AT 06.12.2019 B4) wie folgt zu ändern:

- I. In Abschnitt II (Gültigkeit der Qualitätssicherungs-Richtlinie) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- II. Die Änderung des Beschlusses tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Vom T. Monat JJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJ beschlossen, die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz Nr. 48 S. 1523), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJ (BAnz AT TT.MM.JJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage I Nummer 32 (Liposuktion bei Lipödem im Stadium III) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zu den Beschlussentwürfen des Gemeinsamen
Bundesausschusses

- über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung
- über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung
- über eine Änderung des Beschlusses über die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur

Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Vom T. Monat JJJJ

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen.....	2
1.1	Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL).....	2
1.2	Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL).....	2
1.3	Qualitätssicherungs-Richtlinie	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen	3
4.	Bürokratiekostenermittlung	3
5.	Verfahrensablauf	4
6.	Fazit.....	4

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL)

Auf der Grundlage des § 137c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) überprüft der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V auf Antrag Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen einer Krankenhausbehandlung angewandt werden oder angewandt werden sollen, daraufhin, ob sie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich sind.

1.2 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL)

Der G-BA überprüft gemäß gesetzlichem Auftrag nach § 135 Absatz 1 SGB V für die vertragsärztliche Versorgung der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen neue Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden daraufhin, ob der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachten Methoden – als erfüllt angesehen werden können. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfung hat der G-BA entschieden, dass die Liposuktion bei Lipödem im Stadium III befristet bis zum 31.12.2024 in der vertragsärztlichen Versorgung zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden darf.

1.3 Qualitätssicherungs-Richtlinie

Gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) kann der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten Richtlinien zur Qualitätssicherung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V erlassen. Er kann insbesondere Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf der Grundlage eines Antrags zur Überprüfung der Liposuktion bei Lipödem gemäß § 135 Absatz 1 und § 137c SGB V hatte der G-BA die beiden hierzu eingeleiteten Methodenbewertungsverfahren mit Beschlüssen vom 20. Juli 2017 zunächst befristet bis zum 30. September 2022 ausgesetzt und die Beratungen zu einer Richtlinie gemäß § 137e Absatz 1 SGB V zur Erprobung der Liposuktion bei Lipödem aufgenommen.

Grundlage der Beratungen zur sektorenübergreifenden, einheitlichen Bewertung des Nutzens der Liposuktion bei Lipödem war der durch den G-BA erstellte Bericht vom 23. November 2015 („Lipödem“). Die Ergebnisse der bei dieser Evidenzrecherche identifizierten Studien erfüllten nicht die Voraussetzungen für den hinreichenden Beleg eines Nutzens im Sinne der VerfO. Aus den Daten ergab sich jedoch, dass die Liposuktion bei Lipödem das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet. Daher wurde am 18. Januar 2018 die Richtlinie zur Erprobung der Liposuktion zur Behandlung des Lipödems beschlossen. Die Erprobung soll der Beantwortung der Frage dienen, ob bei Patientinnen mit Lipödem die zusätzliche Liposuktion gegenüber einer alleinigen konservativen, symptomorientierten Behandlung - insbesondere unter Einsatz der komplexen physikalischen Entstauungstherapie - zu einer Verbesserung patientenrelevanter Zielgrößen führt. Zum Zeitpunkt der hiesigen Beschlussfassung läuft die Ergebnisauswertung der Erprobung.

Mit Beschluss vom 21. Februar 2019 hat der G-BA die Verfahren gemäß § 135 Absatz 1 und § 137c SGB V zur Bewertung der Methode der Liposuktion bei Lipödem im Hinblick auf Stadium III vor Ablauf der Aussetzungsfrist wiederaufgenommen und im Ergebnis seiner Bewertung mit Beschlüssen vom 19. September 2019 die Liposuktion bei Lipödem im Stadium III befristet bis zum 31. Dezember 2024 in die Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) der MVV-RL sowie in die Anlage I (Methoden, die für die Versorgung mit Krankenhausbehandlung erforderlich sind) der KHMe-RL aufgenommen. Gleichzeitig wurde die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III beschlossen, die ebenfalls befristet bis zum 31. Dezember 2024 gilt.

Aufgrund der noch laufenden Ergebnisauswertung der Erprobung zum Beobachtungszeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der Liposuktion ist die Verlängerung der Befristungen erforderlich, um die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit einem Lipödem im Stadium III bis zu einer abschließenden Entscheidung des G-BA zu gewährleisten. Der G-BA geht aktuell davon aus, dass seine abschließende Entscheidung bis zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten wird.

Die Befristung der Aufnahme der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III in die jeweilige Anlage I der MMV-RL und der KHMe-RL sowie die Befristung der Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III werden daher bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

3. Würdigung der Stellungnahmen

erfolgt nach dem Stellungnahmeverfahren

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die vorgesehenen Beschlüsse entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten. Allerdings fallen bei den Leistungserbringern bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der entsprechenden Regelungen die mit den bereits geltenden Qualitätssicherungsmaßnahmen einhergehenden Bürokratiekosten weiterhin an.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.07.2017	Plenum	Aussetzung der Bewertungsverfahren gemäß §§ 135 und 137c SGB V und Aufnahme der Beratungen zu einer Richtlinie gemäß § 137e SGB V zur Erprobung
18.01.2018	Plenum	Beschluss der Richtlinie zur Erprobung
19.09.2019	Plenum	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III befristet bis zum 31.12.2024 in die Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) der MVV-RL sowie in die Anlage I (Methoden, die für die Versorgung mit Krankenhausbehandlung erforderlich sind) der KHMe-RL• Beschluss der Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III
08.02.2021		Beginn der Erprobungsstudie „LIPLEG – Liposuktion bei Lipödem in den Stadien I, II oder III“
08.08.2024	UA MB	<ul style="list-style-type: none">• Wiederaufnahme der Beratungen zur Liposuktion beim Lipödem• Beauftragung der Fachberatung Medizin• Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Verlängerung der Regelungen bezüglich des Lipödems im Stadium III
08/2024		<i>Ende Beobachtungszeitraum 12 Monate der letzten Patientin in der LIPLEG-Studie. Im Dezember 2024 sollen die vollständigen Ergebnisse des 12-monatigen Nachbeobachtungszeitraums vorliegen.</i>
	UA MB	Würdigung der Stellungnahmen und abschließende Beratung des UA MB
	Plenum	Beschlüsse über die Änderungen der MVV-RL, KHMe-RL und QS-RL

6. Fazit

Die Befristung der Aufnahme der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III in die jeweilige Anlage I der MMV-RL und der KHMe-RL sowie die Gültigkeit der Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Stellungnahme zur Änderung der

Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL) und der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) sowie der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL Liposuktion):

Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

DGPL	
17. 08.2024	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Wir stimmen dem Entwurf zu, die Angabe „2024“ durch „2025“ zu ersetzen.	Auch wenn wir in unserer ursprünglichen Stellungnahme teilweise andere Kriterien vorschlugen, sehen wir keinen Sinn darin, dies jetzt noch für die Dauer eines Jahres zu tun. Deshalb erübrigt sich auch eine Teilnahme an der Anhörung.

Voraussichtliche Teilnahme an der mündlichen Anhörung

DGPL		
Die Anhörung findet am 12. September 2024 statt.		
Teilnahmeoptionen	Einladung	Ihre Rückmeldung zur Teilnahme
Wir nehmen teil.	Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt	Bitte klicken Sie hier und geben dann "Wir nehmen teil." ein
Wir können derzeit nicht sagen, ob wir an der Anhörung teilnehmen.	Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt	Bitte klicken Sie hier und geben dann "Wir nehmen teil." ein
Wir nehmen nicht teil. Auch bei Terminänderungen für diese Anhörung möchten wir nicht teilnehmen.	Sie werden nicht zur Anhörung eingeladen.	Wir nehmen nicht teil



Stellungnahme zur Änderung der

Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL) und der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) sowie der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL Liposuktion):

Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Deutsche Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e. V. (DGPRÄC)	
10.08.2024	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Tragende Gründe zu den Beschlussentwürfen des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung KHMe-RL, MVV-RL und QS-RL zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III</p> <p>2. Eckpunkte der Entscheidung</p> <p>„Aufgrund der noch laufenden Ergebnisauswertung der Erprobung zum Beobachtungszeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der Liposuktion ist die Verlängerung der Befristungen erforderlich, um die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit einem Lipödem im Stadium III bis zu einer abschließenden Entscheidung des G-BA zu gewährleisten.“</p>	<p>Für die DGPRÄC ist die Sicherung der Versorgungsqualität für Patientinnen mit Lipödem im Stadium III grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Eine Verlängerung der bestehenden Regelung ist allerdings gleichbedeutend einer Nichtberücksichtigung der Anfang 2024 veröffentlichten revidierten Version der S2k Leitlinie zum Thema Lipödem, in der explizit der Schweregrad der Erkrankung nicht nach Morphologie (also der Stadienklassifikation nach Strößenreuther) eingeteilt werden soll, bzw. Therapieverfahren unabhängig von dieser Stadienklassifikation ausgesprochen werden sollen.</p> <p>Somit würde die zeitliche Verlängerung der bestehenden Regelung eine komplizierte Situation für Behandler ergeben, die die Liposuktion bei Lipödem durchführen. Patientinnen mit Lipödem im Stadium I und II nach Strößenreuther könnte mit Verweis auf die aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen der S2k Leitlinie gemäß der aktuell gültigen Regelung keine bedarfsgerechte Versorgung angeboten werden. Diese Diskrepanz zwischen Leitlinienempfehlungen einerseits und der Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses andererseits führte unserer Einschätzung nach bereits in den vergangenen Monaten (vor diesem Beschlussentwurf zur Verlängerung der Regelung) zu Unsicherheit bei Behandlern und PatientInnen.</p> <p>Um dieser Diskussion vorzugreifen wäre es zu erwägen in den tragenden Gründen zum Beschlussentwurf einen Passus einzufügen, der hierauf Bezug nimmt.</p>

Voraussichtliche Teilnahme an der mündlichen Anhörung

Deutsche Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e. V.
(DGPRÄC)

Die Anhörung findet am 12. September 2024 statt.

Teilnahmeoptionen	Einladung	Ihre Rückmeldung zur Teilnahme
Wir nehmen teil.	Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt	Wir nehmen teil.
Wir können derzeit nicht sagen, ob wir an der Anhörung teilnehmen.	Eine gesonderte Einladung wird Ihnen zugesandt	
Wir nehmen nicht teil. Auch bei Terminänderungen für diese Anhörung möchten wir nicht teilnehmen.	Sie werden nicht zur Anhörung eingeladen.	



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 15.08.2024

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Frau Martina Sommer
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der der
Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL), Richtlinie Methoden
vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL): Liposuktion bei Lipödem im Stadium III
sowie der Qualitätssicherungs-Richtlinie Liposuktion bei Lipödem im Stadium III**
Ihr Schreiben vom 08.08.2024

Sehr geehrte Frau Sommer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.08.2024, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Liposuktion bei
Lipödem im Stadium III“ (Änderung der KHMe-RL, der MVV-RL und der Qualitäts-
sicherungs-Richtlinie gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin

Von: [Ute Haas](#)
An: [AG MB 135/137c](#); [DPR Deutscher Pflegerat](#)
Cc: [Sommer, Martina](#)
Betreff: AW: DPR | Gelegenheit zur Beteiligung | Liposuktion bei Lipödem
Datum: Donnerstag, 8. August 2024 13:49:18
Anlagen: [image001.png](#)

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.**

Sehr geehrte Frau Brüssow,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme, auf deren Erstellung der DPR verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. medic. Ute Haas, MScN

Geschäftsstellenleitung und Referentin für eine sektorenübergreifende pflegerische Versorgung
(Fachkoordinatorin)

Deutscher Pflegerat e.V. (DPR)

Alt-Moabit 91 10559 Berlin | Tel: +49 30 30101626 | Mobil: +49 171 9848225

info@deutscher-pflegerat.de | www.deutscher-pflegerat.de

Präsidentin: Christine Vogler | AG Gütersloh: VR1192 | USt-IdNr.: DE336769687



Von: AG MB 135/137c <mb@g-ba.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 11:46

An: DPR Deutscher Pflegerat <info@deutscher-pflegerat.de>; Ute Haas <u.haas@deutscher-pflegerat.de>

Cc: Sommer, Martina <martina.sommer@g-ba.de>; AG MB 135/137c <mb@g-ba.de>

Betreff: DPR | Gelegenheit zur Beteiligung | Liposuktion bei Lipödem

Sehr geehrte Frau Dr. Haas,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Beschlussentwurf sowie die Tragenden Gründe über eine **Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Liposuktion bei Lipödem im Stadium III** und bitten Sie, hierzu Ihre Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 136 Absatz 3 SGB V abzugeben.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am **22. August 2024**.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Vanessa Brüßow M.Sc.
Sachbearbeiterin
Abteilung Methodenbewertung
und Veranlasste Leistungen

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
D-10587 Berlin
Telefon: +49 30 275838-467
Telefax: +49 30 275838-405
E-Mail: vanessa.bruessow@g-ba.de
Internet: <http://www.g-ba.de>

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden.

This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.

Wortprotokoll



Gemeinsamer
Bundesausschuss

einer Anhörung zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL), Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) und Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL): Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Vom 12. September 2024

Vorsitzender:	Herr Dr. van Treeck
Beginn:	10:59 Uhr
Ende:	11:04 Uhr
Ort:	Videokonferenz des Gemeinsamen Bundesausschuss Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin

Teilnehmer der Anhörung

Deutsche Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e. V. (DGPRÄC)
Herr Priv.-Doz. Dr. med. Mojtaba Ghods

Beginn der Anhörung: 10:59 Uhr

(Die angemeldeten Teilnehmer sind der Videokonferenz beigetreten.)

Herr Dr. van Treeck (Vorsitzender): *[organisatorische Hinweise zur Probewarnung zum bundesweiten Warntag ab 11 Uhr]*

Ich darf unseren Gast im Unterausschuss Methodenbewertung willkommen heißen; willkommen! Der Teilnehmerliste nach ist heute Privat-Dozent Dr. Mojtaba Ghods anwesend.

Eine Vorbemerkung zur Organisation: Von dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt, dieses wird auch veröffentlicht. Wenn Sie nicht sprechen, bitte stummschalten.

Es geht jetzt nicht darum, dass Sie Ihre schriftliche Stellungnahme wiederholen, sondern darum, dass Sie nur noch mal auf Essenzen hinweisen oder Erkenntnisse, die darüber hinausgehen. Und hauptsächlich geht es darum, dass hier Fragen seitens des Unterausschusses gestellt werden können, um Ihr Anliegen klarer zu fassen. – Herr Ghods.

Herr Dr. Ghods (DGPRÄC): Ich bitte um zwei Punkte, unsere Stellungnahme habe ich schon abgegeben: dass nächstes Mal vielleicht in Betracht gezogen sollte – erstens –: Wir können aktuell Lipödem-Patienten so oft wie möglich absaugen in Stadium III, wir haben keine Begrenzung. Und das sind enorme Kosten für die Krankenkasse. Also wir brauchen irgendwann eine Begrenzung der Zahl der Operationen.

Und die zweite Sache wäre: Es ist wichtig, dass wir auch die Stadien bei nächster Gelegenheit in Betracht ziehen, dass in Stadium I und II Messungen entscheidend sind.

Das waren die zwei Aspekte von der plastisch-chirurgischen Seite.

Herr Dr. van Treeck (Vorsitzender): Gut, danke schön. – Dann gebe ich jetzt gleich frei für die Fragen im Unterausschuss. – Es gibt keine Fragen. Das ging ja schnell.

Herr Dr. Ghods (DGPRÄC): Dann darf ich mich zurückziehen?

Herr Dr. van Treeck (Vorsitzender): Ja, gerne. Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben.

Herr Dr. Ghods (DGPRÄC): Danke schön, ciao!

Herr Dr. van Treeck (Vorsitzender): Danke schön.

Schluss der Anhörung: 11:04 Uhr



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Glinkastraße 35
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-4514

bearbeitet von:
Dr. Josephine Tautz

Ausschließlich per Fax: 030 - 275838105

Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungs-
programme (DMP), Allgemeine
medizinische Fragen in der GKV"

213@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

**Betreff: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V
vom 19. September 2024**

Bezug: **Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung:
Liposuktion bei Lipödem im Stadium III**

Geschäftszeichen: 60704#00008

Berlin, 23.10.2024

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 19. September
2024 über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung
wird nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Josephine Tautz

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de, Stichwort:
"Datenschutz" ([Bundesgesundheitsministerium](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Glinkastraße 35
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-4514

bearbeitet von:
Dr. Josephine Tautz

Ausschließlich per Fax: 030 - 275838105

Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungs-
programme (DMP), Allgemeine
medizinische Fragen in der GKV"

213@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

**Betreff: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V
vom 19. September 2024**

Bezug: **Änderung des Beschlusses vom 19. September 2019 über die
Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III**

Geschäftszeichen: 60704#00043

Berlin, 23.10.2024

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 19. September
2024 über eine Änderung des Beschlusses vom 19. September 2019 über die
Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III
wird nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Josephine Tautz

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de, „Stichwort:
Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Glinkastraße 35
10117 Berlin

Postanschrift:
11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-4514

bearbeitet von:
Dr. Josephine Tautz

Ausschließlich per Fax: 030 - 275838105

Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungs-
programme (DMP), Allgemeine
medizinische Fragen in der GKV"

213@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

**Betreff: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V
vom 19. September 2024**

**Bezug: Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:
Liposuktion bei Lipödem im Stadium III**

Geschäftszeichen: 60704#00007

Berlin, 23.10.2024

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 19. September
2024 über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche
Versorgung wird nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Josephine Tautz

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de, „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Vom 19. September 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. September 2024 beschlossen, die Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz S. 4466), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. März 2024 (BAnz AT 27.06.2024 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage I Nummer 14 (Liposuktion bei Lipödem im Stadium III) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. September 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Vom 19. September 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. September 2024 beschlossen, den Beschluss über die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III vom 19. September 2019 (BAnz AT 06.12.2019 B4) wie folgt zu ändern:

- I. In Abschnitt II (Gültigkeit der Qualitätssicherungs-Richtlinie) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- II. Die Änderung des Beschlusses tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. September 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Vom 19. September 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. September 2024 beschlossen, die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz Nr. 48 S. 1523), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. April 2024 (BAnz AT 03.07.2024 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage I Nummer 32 (Liposuktion bei Lipödem im Stadium III) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. September 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe

zu den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses

- über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung
- über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung
- über eine Änderung des Beschlusses über die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur

Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Vom 19. September 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen.....	2
1.1	Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL).....	2
1.2	Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL).....	2
1.3	Qualitätssicherungs-Richtlinie	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen	3
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf	4
6.	Fazit.....	5

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL)

Auf der Grundlage des § 137c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) überprüft der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V auf Antrag Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen einer Krankenhausbehandlung angewandt werden oder angewandt werden sollen, daraufhin, ob sie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich sind.

1.2 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL)

Der G-BA überprüft gemäß gesetzlichem Auftrag nach § 135 Absatz 1 SGB V für die vertragsärztliche Versorgung der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen neue Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden daraufhin, ob der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachten Methoden – als erfüllt angesehen werden können. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfung hat der G-BA entschieden, dass die Liposuktion bei Lipödem im Stadium III befristet bis zum 31.12.2024 in der vertragsärztlichen Versorgung zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden darf.

1.3 Qualitätssicherungs-Richtlinie

Gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) kann der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten Richtlinien zur Qualitätssicherung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V erlassen. Er kann insbesondere Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf der Grundlage eines Antrags zur Überprüfung der Liposuktion bei Lipödem gemäß § 135 Absatz 1 und § 137c SGB V hatte der G-BA die beiden hierzu eingeleiteten Methodenbewertungsverfahren mit Beschlüssen vom 20. Juli 2017 zunächst befristet bis zum 30. September 2022 ausgesetzt und die Beratungen zu einer Richtlinie gemäß § 137e Absatz 1 SGB V zur Erprobung der Liposuktion bei Lipödem aufgenommen.

Grundlage der Beratungen zur sektorenübergreifenden, einheitlichen Bewertung des Nutzens der Liposuktion bei Lipödem war der durch den G-BA erstellte Bericht vom 23. November 2015 („Lipödem“). Die Ergebnisse der bei dieser Evidenzrecherche identifizierten Studien erfüllten nicht die Voraussetzungen für den hinreichenden Beleg eines Nutzens im Sinne der VerFO. Aus den Daten ergab sich jedoch, dass die Liposuktion bei Lipödem das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet. Daher wurde am 18. Januar 2018 die Richtlinie zur Erprobung der Liposuktion zur Behandlung des Lipödems beschlossen. Die Erprobung soll der Beantwortung der Frage dienen, ob bei Patientinnen mit Lipödem die zusätzliche Liposuktion gegenüber einer alleinigen konservativen, symptomorientierten Behandlung - insbesondere unter Einsatz der komplexen physikalischen Entstauungstherapie - zu einer Verbesserung patientenrelevanter Zielgrößen führt. Zum Zeitpunkt der hiesigen Beschlussfassung läuft die Ergebnisauswertung der Erprobung.

Mit Beschluss vom 21. Februar 2019 hat der G-BA die Verfahren gemäß § 135 Absatz 1 und § 137c SGB V zur Bewertung der Methode der Liposuktion bei Lipödem im Hinblick auf Stadium III vor Ablauf der Aussetzungsfrist wiederaufgenommen und im Ergebnis seiner Bewertung mit Beschlüssen vom 19. September 2019 die Liposuktion bei Lipödem im Stadium III befristet bis zum 31. Dezember 2024 in die Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) der MVV-RL sowie in die Anlage I (Methoden, die für die Versorgung mit Krankenhausbehandlung erforderlich sind) der KHMe-RL aufgenommen. Gleichzeitig wurde die Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III beschlossen, die ebenfalls befristet bis zum 31. Dezember 2024 gilt.

Aufgrund der noch laufenden Ergebnisauswertung der Erprobung zum Beobachtungszeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der Liposuktion ist die Verlängerung der Befristungen erforderlich, um die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit einem Lipödem im Stadium III bis zu einer abschließenden Entscheidung des G-BA zu gewährleisten. Der G-BA geht aktuell davon aus, dass seine abschließende Entscheidung bis zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten wird.

Die Befristung der Aufnahme der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III in die jeweilige Anlage I der MMV-RL und der KHMe-RL sowie die Befristung der Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III werden daher bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Es sind zwei Stellungnahmen eingegangen. Von den Stellungnehmenden wurden keine Änderungsvorschläge zu den zur Stellungnahme gestellten Beschlussinhalten vorgetragen, so dass sich keine Notwendigkeit für Änderungen der Beschlüsse ergibt.

Auch die von einer Stellungnehmerin genannte, Anfang 2024 veröffentlichte revidierte Version der S2k-Leitlinie zum Thema Lipödem wird in dem wiederaufgenommenen Methodenbewertungsverfahren zur Liposuktion bei Lipödem berücksichtigt.

Die Stellungnahmen sind in der Zusammenfassenden Dokumentation abgebildet.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die vorgesehenen Beschlüsse entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten. Allerdings fallen bei den Leistungserbringern bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der entsprechenden Regelungen die mit den bereits geltenden Qualitätssicherungsmaßnahmen einhergehenden Bürokratiekosten weiterhin an.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.07.2017	Plenum	Aussetzung der Bewertungsverfahren gemäß §§ 135 und 137c SGB V und Aufnahme der Beratungen zu einer Richtlinie gemäß § 137e SGB V zur Erprobung
18.01.2018	Plenum	Beschluss der Richtlinie zur Erprobung
19.09.2019	Plenum	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III befristet bis zum 31.12.2024 in die Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) der MVV-RL sowie in die Anlage I (Methoden, die für die Versorgung mit Krankenhausbehandlung erforderlich sind) der KHMe-RL• Beschluss der Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III
08.02.2021		Beginn der Erprobungsstudie „LIPLEG – Liposuktion bei Lipödem in den Stadien I, II oder III“
08.08.2024	UA MB	<ul style="list-style-type: none">• Wiederaufnahme der Beratungen zur Liposuktion beim Lipödem• Beauftragung der Fachberatung Medizin• Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Verlängerung der Regelungen bezüglich des Lipödems im Stadium III
08/2024		Ende Beobachtungszeitraum 12 Monate der letzten Patientin in der LIPLEG-Studie. Im Dezember 2024 sollen die vollständigen Ergebnisse des 12-monatigen Nachbeobachtungszeitraums vorliegen.
12.09.2024	UA MB	Anhörung, Würdigung der Stellungnahmen und abschließende Beratung des UA MB
19.09.2024	Plenum	Beschlüsse über die Änderungen der MVV-RL, KHMe-RL und QS-RL

6. Fazit

Die Befristung der Aufnahme der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III in die jeweilige Anlage I der MVV-RL und der KHMe-RL sowie die Gültigkeit der Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Berlin, den 19. September 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken